



FernUniversität in Hagen

**Lehrstuhl für Öffentliches Recht,
Juristische Rhetorik und
Rechtsphilosophie**

Bitte vollständig und leserlich ausfüllen!

Matrikelnr. : _____

Name : _____

Vorname : _____

Modulabschlussklausur

Bachelor of Laws

55111 – Allgemeines Verwaltungsrecht

Klausur 1112

Termin: 22.09.2011 15:30 - 17:30 Uhr

Maximale Punktzahl	100
Aufgabe 1	
Aufgabe 2	
Aufgabe 3	
Gesamt	

Note:

Datum:

Unterschrift(en)
der/des Prüfer(s)/in/innen

Bachelor of Laws

55111 – Allgemeines Verwaltungsrecht

Modulabschlussklausur Nr. 1112 im Sommersemester 2011

22.09.2011 von 15:30 – 17:30 Uhr

Hinweise für die Bearbeitung:

- Füllen Sie zunächst den Kopf des Deckblattes und der Lösungsbögen aus!
- Überprüfen Sie sodann die Vollständigkeit der Klausurunterlagen.
Der Sachverhalt umfasst **2 Seiten**.
- Es darf nur das gestellte Papier benutzt werden (20 Blatt und 5 Blatt Konzeptpapier).
- Verwenden Sie für die Vorarbeiten bitte nur die beigehefteten Konzeptbögen.
- Die Bearbeitungsdauer beträgt 120 Minuten.
- Als Hilfsmittel sind lediglich Gesetzestexte zugelassen. Diese Texte dürfen farblich markiert sein bzw. Unterstreichungen enthalten, aber nicht mit handschriftlichen Randbemerkungen versehen sein.
- Unterschreiben Sie die Klausur nach Fertigstellung auf der letzten beschriebenen Seite.
- Am Ende der Klausur müssen bis auf die Konzeptbögen **sämtliche** ausgeteilten Blätter zurückgegeben werden.

Insgesamt können Sie 100 Punkte erreichen. Diese gliedern sich auf die im Anschluss gestellten **drei Aufgaben** wie folgt auf (bitte zur eigenen Zeiteinteilung beachten):

Aufgabe 1: 40 Punkte

Aufgabe 2: 20 Punkte

Aufgabe 3: 40 Punkte

Mit 50 Punkten haben Sie die Klausur bestanden.

Über das Klausurergebnis erhalten Sie eine Mitteilung.
Die Klausur bleibt an der FernUniversität.

Sachverhalt

Seit 2000 arbeitete L als verbeamteter Lehrer für die Sekundarstufe I am Savigny-Gymnasium in der Stadt S im Bundesland L. Anfang 2005 wurde er als Fachleiter im Fach Pädagogik beim Studienseminar für das Lehramt eingesetzt. Als Ausgleich für die mit den Aufgaben des Fachleiters verbundene Mehrbelastung gewährte ihm die zuständige Behörde mit Bescheid vom Januar 2005 die Stellenzulage nach § 1 Abs. 1 LZuVVO in der in der Verordnung vorgeschriebenen Höhe von 51 Euro monatlich.

Zum 1. Januar 2011 wurde L an das Otto-Mayer-Gymnasium in der gleichen Stadt versetzt. Seine Aufgaben als Fachleiter hat er gleichzeitig abgegeben.

Die Zulage wurde auch nach der Versetzung zunächst weitergezahlt. Erst ein Briefwechsel mit dem L in einer anderen Angelegenheit veranlasste die Behörde zur Nachprüfung der Angelegenheit. Nach einer Anhörung des L erklärte die Behörde mit Bescheid vom 10. September 2011, dass die Gewährung der Stellenzulage nach § 1 Abs. 1 LZuVVO mit Wirkung sowohl für die Zukunft als auch für die Vergangenheit für die Zeit ab dem 1. Januar 2011 aufgehoben wird. Im gleichen Bescheid forderte sie die Rückerstattung der seit der Versetzung gezahlten Zulage in Höhe von 408 Euro für die vergangenen 8 Monate.

L hat das ausgezahlte Geld längst verbraucht und fragt sich, ob er für die Fehler der Behörde aufkommen muss. Er will Widerspruch gegen den Bescheid einlegen und wendet sich am 22. September 2011 an Sie, um die Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs besser einschätzen zu können.

Beantworten Sie die drei Fragen gutachterlich. Halten Sie bei der Bearbeitung die vorgegebene Reihenfolge ein.

Frage 1: Ist die Gewährung der Stellenzulage rechtmäßig mit Wirkung für die Vergangenheit aufgehoben worden? (40 Punkte)

Frage 2: Ist die Rückforderung der erbrachten Leistungen rechtmäßig? (20 Punkte)

Frage 3: Ist die Aufhebung mit Wirkung für die Zukunft rechtmäßig? (40 Punkte)

Hinweise:

Das VwVfG des Landes L entspricht dem des Bundes.

Rechtsgrundlagen außerhalb des VwVfGL sind nicht zu prüfen.

Anhang

§ 1 Abs. 1 LZuIVO (Verordnung über die Gewährung von Zulagen für Lehrkräfte mit besonderen Funktionen des Landes L - Landeszulagenverordnung)

Lehrer - an allgemeinbildenden Schulen - in der Besoldungsgruppe A 12, Lehrer für die Primarstufe, Lehrer für die Sekundarstufe I, Sportlehrer, Realschullehrer, Sonderschullehrer und Lehrer für Sonderpädagogik, die neben der Unterrichtstätigkeit im Schuldienst Aufgaben als Fachleiter an einem Studienseminar oder als Fachleiter in der Lehrerfortbildung wahrnehmen, erhalten eine ruhegehaltfähige Stellenzulage.

§ 42 BBesG (*Bundesbesoldungsgesetz, gem. § 86 BBesG auf Beamte der Länder anwendbar*)

(1) Für herausgehobene Funktionen können Amtszulagen und Stellenzulagen vorgesehen werden. Sie dürfen 75 vom Hundert des Unterschiedsbetrages zwischen dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe des Beamten, Richters oder Soldaten und dem Endgrundgehalt der nächsthöheren Besoldungsgruppe nicht übersteigen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. <...>

(3) Die Stellenzulagen dürfen nur für die Dauer der Wahrnehmung der herausgehobenen Funktion gewährt werden. <...>